

Nutzungsüberlassungsvertrag

zwischen

Verein....., vertreten durch

26316 Varel

-im Folgenden „Nutzer“ genannt

- und

Stadt Varel,

vertreten durch den Bürgermeister Gerd-Christian Wagner, Windallee 4, 26316 Varel

- im Folgenden „Stadt“ genannt –

§ 1 Nutzungsobjekt und Nutzungszweck

(1) Die Stadt überlässt dem Nutzer eine Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Varel-Land, Flur 15, Flurstück 216/13 .

Der Lageplan ist als Anlage 1 der Nutzungsvereinbarung beigelegt.

(2) Die Überlassung erfolgt zur Nutzung als Hundeauslauffläche durch den *Verein* ...

§ 2 Nutzungsdauer, außerordentliche fristlose Kündigung

(1) Das Nutzungsverhältnis beginnt am 01. März 2025. Dem Nutzer ist bekannt, dass die Nutzfläche langfristig für andere Verwendungszwecke vorgehalten wird und die Überlassung der Fläche insoweit temporär erfolgt.

Der Vertrag gilt zunächst für die Dauer von drei Jahren und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn keine der Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Vertragsjahres schriftlich kündigt.

(2) Die Stadt kann den Nutzungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn :

- der Nutzer das Nutzungsobjekt nicht vertragsgemäß als Hundeauslauffläche nutzt,
- der Nutzer die Wartungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsverpflichtungen grob vernachlässigt bzw. in angemessener Zeit nicht erfüllt.
- die zu erstellende Nutzungsordnung (§ 4 Abs. 2) nicht durchsetzt und es dadurch zu erheblichen Missständen kommt.

§ 3 Nutzungskosten

Bedingt durch das vorliegende öffentliche Interesse ist die zweckgebundene Nutzung der Fläche als Hundeauslauffläche für den Nutzer kostenfrei.

§ 4 Benutzung des Nutzungsobjektes, Nutzungsentgelt

- (1) Das Nutzungsobjekt darf ohne schriftliche Erlaubnis der Stadt zu keinem anderen als zu dem in § 1 Abs. (2) angegebenen Zweck benutzt werden. Eine Benutzung ist nur bei Tageslicht zulässig.
- (2) Der Nutzer hat eine Nutzungsordnung in einvernehmlicher Abstimmung mit der Stadt zu erstellen. Die Einhaltung der Nutzungsordnung obliegt dem Nutzer.
- (3) Der Nutzer kann für die Nutzung der Hundenauslauffläche eine Aufwandsentschädigung verlangen, deren Höhe mit der Stadt schriftlich einvernehmlich abzustimmen ist.

§ 5 Bauliche Maßnahmen, Einrichtung der Hundenauslauffläche

- (1) Die Kosten für die Einrichtung der Hundenauslauffläche übernimmt der Nutzer. Voraussetzung für die Inbetriebnahme der Fläche ist die Errichtung eines geeigneten Schutzzauns inkl. einer Toranlage, die mit einer Sicherheitsschleuse zu versehen ist.
- (2) Die eventuelle Aufstellung von Bänken und Abfallkörbe, die Anbringung eines Schaukastens und der sonstigen Beschilderung übernimmt der Nutzer. Alle baulichen Maßnahmen sind vor Baubeginn mit der Stadt abzustimmen.
- (3) Die Organisation und Durchführung der baulichen Maßnahmen obliegen dem Nutzer. Der Nutzer ist Eigentümer aller von ihm eingebrachten Gegenstände und Einrichtungen.

§ 6 Verkehrssicherungspflicht, Haftung

Dem Nutzer obliegt die Verkehrssicherungspflicht für die ihm zur Nutzung überlassene Fläche.

Der Nutzer hat die Stadt und deren Mitarbeiter von sämtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die im Zusammenhang mit der in § 1 genannten Fläche entstehen und kann insoweit Schadensersatzansprüche gegen die Stadt Varel selbst nicht geltend machen. Wird das Nutzungsobjekt von dritten Personen ohne Wissen und Willen des Nutzers fremdbestimmt genutzt, haftet der Nutzer.

§ 7 Reinigung, Instandhaltung und Instandsetzung

- (1) Die Stadt veranlasst im Rahmen der regulären Grünflächeninstandhaltung eine Flächenmähd jeweils einmal im Frühjahr und im Herbst.
- (2) Der Nutzer veranlasst regelmäßig einmal wöchentlich auf seine Kosten die Durchführung folgender Reinigungsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung:

Flächenreinigung der in § 1 genannten Fläche (Müll, Laub, Exkrememente etc.) Der gesammelte Müll ist vom Nutzer an zentraler Stelle aufzubewahren und wird regelmäßig durch die Stadt Varel entsorgt.

- (3) Der Nutzer veranlasst auf seine Kosten alle weiteren Reinigungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zur Erhaltung und Verkehrssicherung der von ihm selbst geschaffenen Einrichtungen und des Zaunes mit den Toranlagen. Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht notwendig sind, sind unverzüglich durchzuführen.

§ 8 Rückgabe des Nutzungsobjektes

Auf Verlangen der Stadt hat der Nutzer bei Vertragsbeendigung die von ihm eingebrachten Gegenstände und Einrichtungen auf seine Kosten zu entfernen.

§ 9 Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

§ 10 Wirksamkeit der Vereinbarungsbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Nutzungsvereinbarung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Geltung der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt.

In diesem Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, eine der unwirksamen Bestimmung dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahekommender anderer Bestimmung zu vereinbaren.

§ 11 Vereinbarungsausfertigung

Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Die Stadt und der Nutzer erhalten je eine Ausfertigung.

Varel, den

Varel, den

Gerd-Christian Wagner
-Bürgermeister-

1. Vorsitzende/r Verein ...